

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 878
Veröffentlicht am: 10.10.2023
Inkrafttreten am: 10.10.2023

Änderung der Prüfungsordnung 2020 für den
Bachelor -Studiengang Soziale Arbeit – Bildung
in Kindheit und Jugend (2020.2)

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Änderung der Prüfungsordnung 2020 für den Bachelor -Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend (2020.2) des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10.10.2023

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Sachgebiet V.3
Studienqualitätsentwicklung
E-Mail: studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de

Änderung (redaktionell) der Prüfungsordnung 2020.1 für den Bachelor - Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 867 vom 26.07.2023 (2020.2)

Die Änderungen sind durch **fette unterstrichene Kursivschrift** kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. Die bisherige Anlage Curriculum wird durch die hier angefügte Anlage Curriculum ersetzt.

Der Lehrveranstaltungsname „Sozialrecht, Gundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung“ wird wie folgt korrigiert: „Sozialrecht, **Grund**sicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung“

2. Die bisherige Anlage Diploma Supplement wird durch die hier angefügte Anlage Diploma Supplement ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 10.10.2023 in Kraft.

Wiesbaden, den 10.10.2023

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. phil. Christian Schütte-Bäumner
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

Anlage: Leseversion mit allen Änderungen

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017 (AM Nr. 474)

Vorbemerkung

Aufgrund von § 36 (2) Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 510), erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft auf Grund des Beschlusses vom 10.01.2017 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor), die vom Präsidium am 24.01.2017 gemäß § 37 (5) HHG genehmigt wurden. Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen festzulegen sind.

Die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen entsprechen den Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F vom 04.02.2010 und den Landesspezifischen Strukturvorga-

Besondere Bestimmungen für Prüfungsordnungen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 06.06.2023 die o.a. Prüfungsordnung erlassen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 24.01.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 474 und wurde in der 207. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 11.07.2023 beschlossen und vom Präsidium am 18.07.2023 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

ben des Landes Hessen als Handreichung zu den »Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen« vom 26.05.2010.

Soweit zwischen den Allgemeinen und den Besonderen Bestimmungen für Prüfungsordnungen Abweichungen bestehen, sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen grundsätzlich vorrangig zu beachten, es sei denn, die Allgemeinen Bestimmungen widersprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. In diesem Fall sind die Besonderen Bestimmungen vorrangig zu beachten, soweit sie den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen entsprechen.

Inhalt

1 Zugangsvoraussetzungen	1
2 Allgemeines	2
2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module	2
2.1.1 Credit-Points	2
2.1.2 Regelstudienzeit	3
2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium	3
2.1.4 Modul	3
2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen	5
2.1.6 Studienziel	6
2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen	9
2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad	10
2.2.1 Bachelor-Prüfung	10
2.2.2 Bachelor-Grad	11
2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen	11
2.4 Internationalisierung	12
3 Prüfungswesen	13
3.1 Prüfungsausschüsse	13
3.1.1 Zuständigkeit	13
3.1.2 Aufgaben	13
3.1.3 Organisationsvorschriften	15
3.2 Prüfungskommissionen	15
3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine	16
3.4 Prüfungsberechtigung	16
4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung	17
4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen	17
4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen	21
4.2.1 Prüfungsformen	21
4.2.2 Mündliche Prüfungen	22
4.2.3 Fachgespräch	23
4.2.4 Klausuren	23
4.2.5 E-Klausuren	24
4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren	24
4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen	25
4.2.8 Referate/Präsentationen	26

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten	26
4.2.10 Bildschirmtests	27
4.2.11 Fremdsprachenprüfungen	27
4.2.12 Kurztests	27
4.2.13 Portfolioprüfungen	27
4.2.14 Bewertete Hausaufgaben	28
4.2.15 Gruppenarbeiten	28
4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit	28
4.4 Bachelor-Thesis	29
4.4.1 Definition	29
4.4.2 Ziel	29
4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit	30
4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit	30
4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit	31
4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit	32
4.4.7 Bachelor-Kolloquium	33
4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit	33
4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamt- note	34
4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse	40
4.7 Notenbekanntgabe	40
5 Zulassungen zu Prüfungen	42
5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden	42
5.2 Zulassung	43
5.2.1 Entscheidung über Zulassung	43
5.2.2 Ablehnung der Zulassung	44
5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende	44
6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung	45
6.1 Nichtbestehen	45
6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung	45
6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße	48
7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen	52
7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen	52
7.2 Wiederholung	52
7.3 Fristen	53
7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens	54
7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG	54
8 Klausureinsicht/Akteneinsicht	55
9 Widerspruch	56

10 Abschlussdokumente	58
10.1 Abschluss-Zeugnis	58
10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung	58
10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich	58
10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades	59
10.3 Diploma Supplement	59
10.4 Transcript of Records	60
11 Fremdsprachenregelungen	61
12 Kooperationen	62
13 Einstellung von Studiengängen	63
14 Inkrafttreten	64

1 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen werden für jeden Studiengang durch eine gesonderte Satzung geregelt.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

2 Allgemeines

2.1 Credit-Points, Dauer und Gliederung des Studiums, Module

2.1.1 Credit-Points

(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

(2) Jedem Modul werden in den Besonderen Bestimmungen der Studiengänge Credit-Points zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung die entsprechenden Credit-Points oder Angaben zur Gewichtung zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System.

(3) Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 Credit-Points aufweisen.

(4) Die Bachelor-Arbeit darf nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als derjenige der Bachelor-Arbeit.

(1) Ein Credit-Point steht für eine mittlere studentische Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Stunden.

2.1.2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit richtet sich nach den für den Studiengang vergebenen Credit-Points. Ein Vollzeitstudiengang sieht pro Studienjahr (zwei Semester) 60 Credit-Points vor.

(2) Studiengänge, die weniger als 60 Credit-Points pro Jahr vorsehen, sind Teilzeitstudiengänge. Als Teilzeitstudiengänge können insbesondere duale, berufsbegleitende, praxisintegrierte und ausbildungsintegrierte Studiengänge eingerichtet werden. Die Regelstudienzeit muss in diesem Fall entsprechend der vorgesehenen Credit-Points angepasst werden.

(3) In den Besonderen Bestimmungen müssen die pro Studienjahr vergebenen Credit-Points, die Regelstudienzeit sowie die Art des Studiengangs (Vollzeit, Teilzeit, bzw. Art des Teilzeitstudiums) festgelegt werden.

(3) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sieben Semester mit insgesamt 210 Credit-Points. Pro Studienjahr werden 60 Credit-Points vergeben. Der Studiengang ist ein Vollzeitstudiengang.

2.1.3 Verpflichtendes Auslandsstudium

Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, verpflichtende Auslandszeiten in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dies vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.

2.1.4 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Credit-Points belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen

zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Module sind abgeschlossen, wenn alle damit verbundenen Leistungsnachweise erfolgreich erbracht wurden. Leistungsnachweise sind Prüfungs- und Studienleistungen.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt, fachbereichsöffentlich vorgehalten und kann von den Studierenden eingesehen werden. Dabei orientiert sich die Modulbeschreibung an den jeweils gültigen Anforderungen für die Akkreditierung.

(3) Ein Pflichtmodul ist ein Modul, das im Rahmen des Studiums zwingend zu erbringen ist. Wahlpflichtmodule sind Module, die in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Der Katalog der angebotenen Wahlpflichtmodule kann laufend aktualisiert werden und muss jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden. Er kann auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule erstellt werden. Wahlmodule sind freiwillige Zusatzleistungen, die nicht zu den für den Abschluss erforderlichen Credit-Points hinzuzählen.

(4) Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die in einem Pflichtmodul in festgelegtem Umfang aus einem Angebotskatalog gewählt werden müssen. Die in diesem Katalog aufgenommenen Angebote können auch aus dem Gesamtangebot der Hochschule kommen. Der Katalog der angebotenen

Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann laufend aktualisiert und jeweils zu Semesterbeginn fachbereichsöffentlich bekannt gegeben werden.

2.1.5 Berufspraktische Tätigkeit und Praxisphasen

(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums kann im Bachelor-Studienprogramm ein Modul Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen werden, das auch im Ausland absolviert werden kann. Das Modul Berufspraktische Tätigkeit umfasst ein in einer Praxisstelle abzuleistendes Praktikum sowie, falls vorgesehen, Begleitveranstaltungen und die Erstellung und Präsentation eines Berichtes. Näheres dazu regelt in den Besonderen Bestimmungen die Anlage Berufspraktische Tätigkeit. In der Anlage werden insbesondere Regelungen zur Dauer, zu den vergebenen Credit-Points, den Teilnahme- bzw. Anmeldevoraussetzungen, den Anforderungen an den Praktikumsvertrag, zu dem Inhalt, zu den Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls sowie zur Haftung und Versicherung im Rahmen der Berufspraktischen Tätigkeit getroffen. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung einer Stelle besteht nicht.

(2) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen können regelmäßige Praxisphasen oder einzelne Wochentage in der Praxisstelle vorgesehen werden, die mit Credit-Points belegt sind. Näheres kann bei Bedarf in einer entsprechenden Anlage geregelt werden.

(1) Im 2.-4. Semester ist eine Berufspraktische Tätigkeit vorgesehen. Einzelheiten sind der Anlage Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT) zu entnehmen.

Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.

(3) In dualen, berufsintegrierten, berufsbegleitenden, praxisintegrierten und ausbildungsintegrierten Studiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeiten oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Dies ist in Ausnahmefällen, insbesondere wenn nicht ausreichend Praxisstellen zur Verfügung stehen, auch in den anderen Studiengängen möglich.

(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(6) Das Land Hessen bzw. die Hochschule RheinMain haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.

2.1.6 Studienziel

(1) Das Bachelorstudium führt zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der zur Übernahme wissenschaftlicher oder künstlerischer beruflicher Tätigkeiten unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden bzw. deren kritischer Einordnung sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt. Hierfür verfügen die Studierenden

nach ihrem Abschluss über

- breites und integriertes disziplinbezogenes Fachwissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem neuesten Erkenntnisstand
- ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden des Faches sowie über die Fähigkeit,
- das Fachwissen auf disziplinbezogene Problemlösungen anzuwenden sowie hierfür relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen gegenüber Fachleuten und in interdisziplinären Teams argumentativ vertreten zu können
- ihr berufliches Handeln theoretisch und methodisch zu begründen und kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen zu reflektieren
- in einem Team Verantwortung zu übernehmen.

(2) Der Bachelorabschluss dient des Weiteren der Qualifizierung für ein Masterstudium.

(3) Nähere Angaben zum Studienziel werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen erwerben ein breites Fachwissen über die theoretischen und methodischen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Sie verstehen die multidisziplinären Zugänge der Sozialen Arbeit – darunter Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit sowie deren Bezugswissenschaften wie zum Beispiel Pädagogik, Gesellschaftswissenschaften, Recht und Forschungsmethoden – im Gesamtzusammenhang der Profession. Neben den zentralen Theorien und Ansätzen wissen die Studierenden

um aktuelle wissenschaftliche Diskurse im Kontext der Sozialen Arbeit. Sie sind in der Lage, fachliche Positionen kritisch gegeneinander abzuwägen.

Der Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Jugend und Kindheit ist als grundständiger Studiengang Sozialer Arbeit konzipiert. Neben der generalistischen Qualifizierung für alle Arbeitsfelder Sozialer Arbeit erfolgt zudem eine spezifische Fokussierung auf Aufgaben im Kontext von Bildung (als eine Querschnittsaufgabe Sozialer Arbeit) sowie auf die Lebensphase Kindheit und Jugend (0-27 Jahre).

Die Absolventinnen und Absolventen können das erworbene Wissen durch spezifische Handlungskonzepte und Methoden (u.a. Beratung, Projektentwicklung, sozialraum-orientierte Koordination) anwenden. Sie verfügen über die erforderlichen Kompetenzen, um gemeinsam mit Menschen unterschiedlichen Lebensalters besonders aber im Kindes- und Jugendalter in kritischen und belastenden Lebenskonstellationen deren soziale Bedingungen insbesondere mit Blick auf Bildungsperspektiven zu verändern sowie Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über professionelle Kompetenzen für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von individuellen und gemeinschaftlichen Bildungs- und Lernprozessen in öffentlich-rechtlichen, freigemeinnützigen wie auch privatwirtschaftlichen Organisationen und Institutionen.

Sie erkennen Problemstellungen in der Praxis, können diese theoriegeleitet analysieren, wissenschaftsbasierte fachliche Lösungsansätze entwickeln und auch Forschungsfragen ableiten.

Die Absolventinnen und Absolventen führen anwendungsorientierte Praxisprojekte durch und tragen im Team zur Lösung

praxisrelevanter Aufgaben bei.

Die Absolventinnen und Absolventen können ihre Analysen und Lösungsvorschläge argumentativ im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Fachfremden vertreten. Dabei reflektieren und berücksichtigen sie unterschiedliche Sichtweisen und Interessen von Beteiligten.

Absolventinnen und Absolventen entwickeln einen professionellen Habitus in der Sozialen Arbeit. Sie können ihre Rolle in interdisziplinären Settings einordnen und nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten unter Anleitung. Darüber hinaus reflektieren sie ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

2.1.7 Studienschwerpunkte und Studienrichtungen

(1) Studiengänge können im Studienverlauf Möglichkeiten zur Spezialisierung einzelner fachlicher Bereiche vorsehen. Diese kann als Studienschwerpunkt oder als Studienrichtung ausgewiesen werden, je nachdem wie umfangreich die Spezialisierung erfolgen soll.

Näheres ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

(2) Ein Studienschwerpunkt ist eine durch die Studierenden wählbare Ausrichtung innerhalb des Studiums, die im weiteren Studienverlauf eine moderate Spezialisierung bzw. thematische Vertiefung ermöglicht, ohne dass sich wesentliche Unterschiede im Studienprofil ergeben.

(3) Eine Studienrichtung ist eine besondere Ausrichtung des Studiums, die innerhalb eines Studiengangs nach einem

gemeinsamen ersten Studienabschnitt durch die Studierenden gewählt wird. Sie ermöglicht im weiteren Studienverlauf ein besonderes Studienprofil und eine spezialisierte Ausrichtung des Abschlusses.

Die studienrichtungsspezifischen Module müssen, einschließlich des Thesis-Moduls, einen Gesamtumfang von mindestens 90 Credit-Points haben. Die Studienrichtung wird in den Abschlussdokumenten an hervorgehobener Stelle benannt.

In den Besonderen Bestimmungen ist festzulegen, ob die Wahl einer Studienrichtung für die Studierenden optional oder verpflichtend ist, wann die Wahl erfolgen soll und ob es Möglichkeiten zum Wechsel einer einmal gewählten Studienrichtung gibt.

2.2 Bachelor-Prüfung und akademischer Grad

2.2.1 Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis. Alle Module müssen bestanden werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende in der Lage ist, ihr oder sein Wissen auf ihre oder seine Tätigkeit oder ihren oder seinen Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem oder seinem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die oder der Studierende in der La-

ge ist,

- relevante Informationen, insbesondere in ihrem oder seinem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.

2.2.2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad »Bachelor of Arts«.

2.3 Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gelten die Vorschriften der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert. Bei ei-

nem Wechsel der Prüfungsordnung des Studiengangs entscheidet der Prüfungsausschuss über die Übernahme der Fehlversuche.

2.4 Internationalisierung

Die Hochschule RheinMain hat einen für alle Studiengänge verbindlichen Katalog an Internationalisierungsmaßnahmen festgelegt. In den Besonderen Bestimmungen ist die für den Studiengang ausgewählte Maßnahme zur Internationalisierung zu nennen und zu regeln.

Im Zuge der Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule RheinMain sind im 3. und 5. Semester für alle Studierenden verpflichtend Interkulturelle Kompetenzen vorgesehen: Im 3. Semester im Modul »Beratung und Kommunikation« im Umfang von 5 Credit-Points und 3 SWS, im 5. Semester die Lehrveranstaltung »Vertiefung II« (Heterogenität und Teilhabe) im Umfang von 3 Credit-Points und 2 SWS.

3 Prüfungswesen

3.1 Prüfungsausschüsse

3.1.1 Zuständigkeit

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 45 (1) HHG) bleibt unberührt.

3.1.2 Aufgaben

(1) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer für die mündlichen Prüfungen (Prüfungskommission). Bei allen anderen Prüfungsformen ist automatisch als Prüferin bzw. Prüfer bestellt, welcher zuletzt die zugehörige Lehrveranstaltung gehalten hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichend eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.
2. Bestellung der Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer
3. Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen für die Leistungsnachweise
4. Bestimmung der Termine der Prü-

fungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen jedes Semester angeboten werden, sind Prüfungstermine semesterweise anzubieten; für Prüfungs- und Studienleistungen, deren Lehrveranstaltungen nicht jedes Semester angeboten werden, sollen jedes Semester Prüfungstermine angeboten werden, wobei über begründete Ausnahmen der Prüfungsausschuss entscheidet.

5. Bekanntgabe der Prüfungsformen gemäß Ziffer 4.1 (7)
6. Entscheidung über Prüfungszulassungen
7. Festlegung der Fristen für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden
8. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
9. Anrechnung von außerhalb des Studiengangs erbrachten Leistungen
10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüferinnen und Prüfern wegen Besorgnis der Befangenheit
11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Studierenden mit Behinderung oder schwerer Krankheit

(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

3.1.3 Organisationsvorschriften

Organisationsvorschriften des Prüfungsausschusses finden sich in einer separaten Satzung der Hochschule RheinMain zur Organisation des Prüfungswesens, welche in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule veröffentlicht wird.

3.2 Prüfungskommissionen

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

(3) Der Beisitzerin oder dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie oder er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre oder seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr oder ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang

auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzerin oder Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

Prüfungstermine sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt zu geben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren. Die genaue Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungstermins darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist, mindestens jedoch zwei Tage vor Prüfungsbeginn, bekanntgegeben werden.

3.4 Prüfungsberechtigung

Es gelten die entsprechenden Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

4 Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Modulprüfungen können in Form von Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden.

Prüfungsleistungen sind in der Regel ergebnisorientierte Prüfungsformate, die zum Abschluss einer Lerneinheit, (d.h. in der Regel eines Moduls), stattfinden. Für das erfolgreiche Ablegen einer Prüfungsleistung stehen den Studierenden maximal drei Versuche zu.

Studienleistungen sind in der Regel prozessorientierte Prüfungsformate, die semesterbegleitend stattfinden und den Lernfortschritt prüfen, dokumentieren und rückmelden. Studienleistungen sind häufig unbenotet und die Versuchszahl ist nicht begrenzt.

(2) Ein Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab, die üblicherweise als Prüfungsleistung definiert ist. Innerhalb der Modulprüfung kann zusätzlich eine Studienleistung hinzukommen.

In begründeten Ausnahmefällen können innerhalb eines Moduls auch mehr als zwei Prüfungs- bzw. Studienleistungen nebeneinander vorgesehen werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine

zusammengesetzte Modulprüfung auf Lehrveranstaltungsebene. Prüfungsleistungen können auch aus verschiedenen Teilprüfungsleistungen bestehen, die jedoch miteinander verrechnet werden müssen (Kombinierte Modulprüfung).

Eine Aufteilung in separat zu bestehende Teilprüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

Werden zusammengesetzte Modulprüfungen, oder kombinierte Modulprüfung vorgesehen, ist dies im Curriculum anzugeben.

Studierende, die bei kombinierten Modulprüfungen zu einer Teilprüfungsleistung entschuldigt nicht antreten, haben, sofern nach einvernehmlicher Regelung zwischen den Studierenden und Prüfenden kein kurzfristiger Ersatztermin möglich ist, die Wahl, ob sie insgesamt ohne Fehlversuch von der gesamten Prüfungsleistung zurücktreten wollen oder ob die versäumte Prüfung bzw. Teilprüfungsleistung mit der Note 5,0 oder null Punkten in die Berechnung eingeht. Die Wahl ist vor Antritt der nächsten Teilprüfungsleistung spätestens aber nach sieben Tagen nach der versäumten Teilprüfungsleistung schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Die getroffene Wahl ist verbindlich. Im Falle eines Rücktritts müssen alle Teilprüfungsleistungen im nächsten Termin erneut abgelegt werden.

Wird die Wahl nicht fristgerecht ausgeübt, gilt die gesamte Prüfung als nicht angetreten ohne Fehlversuch.

(3) Das Erbringen einer Prüfungsleistung ist in der Regel im Anschluss an

(3) Bei Lehrveranstaltungen bzw. Modulen, bei denen die Prüfungsformen KT,

die betreffende Lehrveranstaltung zu ermöglichen. In didaktisch sinnvollen Fällen können Prüfungsleistungen auch semesterbegleitend erbracht werden.

Bei semesterbegleitenden Studienleistungen ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln, unter welchen Rahmenbedingungen die Leistungen im Laufe des Semesters erbracht werden sollen, insbesondere welche die Voraussetzungen für das Bestehen der Studienleistungen sind und wie ggf. die Note berechnet wird.

(4) Innerhalb eines Moduls können Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gefordert werden, sofern dies didaktisch sinnvoll begründet werden kann.

(5) Eine Anwesenheitspflicht der Studierenden als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist in der Regel ausgeschlossen. In besonders begründeten Fällen kann in den Besonderen Bestimmungen eine aktive Teilnahme der Studierenden vorgesehen und näher definiert werden. Diese kann auch als Anwesenheitspflicht ausgestaltet werden. Besonders begründete Fälle sind insbesondere Lehrveranstaltungen mit einem sehr hohen praktischen Anteil (z. B. Laborpraktika). Auch in diesen Ausnahmefällen dürfen maximal 1/3 der insgesamt für den Studiengang vergebenen Credit-Points mit Anwesenheitspflichten belegt werden.

(6) Die Bezeichnungen der Module, der Prüfungs- und Studienleistungen und der Lehrveranstaltungen, ihre Credit-Points und ihre Semesterzuordnung werden in

PT, Por, bHA, vorgesehen sind, werden die Kompetenzen semesterbegleitend geprüft. Die näheren Rahmenbedingungen werden fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs Sozialwesen unter dem Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend oder über das Portal der Hochschule bekannt gegeben.

(5) Für die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung »Praktikum Einführungsblock« im Modul 11-1 (Praktikum – Einführung), der Lehrveranstaltung »Begleitung des Berufspraktikums I« im Modul 11-2 (Berufspraktisches Semester I) und den Lehrveranstaltungen »Auswertung des Berufspraktikums« und »Begleitung des Berufspraktikums I« im Modul 11-3 (Berufspraktisches Semester II), sowie allen Lehrveranstaltungen im Modul 18 (Praxisforschungsprojekt I) und im Modul 21 (Praxisforschungsprojekt II) ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich.

der Anlage Curriculum geregelt.

(7) Die Besonderen Bestimmungen regeln die in Betracht kommenden Prüfungsformen, Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren mögliche Kombinationen. Hierbei ist zu beachten, dass in der Regel pro Prüfung nicht mehr als drei mögliche Prüfungsformen vorgesehen werden sollen und in der Regel nur maximal zwei Prüfungsformen miteinander kombiniert werden sollen. Die genauen Prüfungsformen oder Kombinationen von Prüfungsformen werden zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben.

(8) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Klausuren dauern mindestens 60 Minuten.

(7) Anzahl und mögliche Formen und Kombinationen der Prüfungs- und Studienleistungen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

Bei Wahl der kombinierten Prüfung im Modul 21 (Praxisforschungsprojekt II) wird die Gewichtung der beiden Teilprüfungsleistungen (Portfolio und Referat/Präsentation) zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt und vom Prüfungsausschuss letztverantwortlich mindestens studiengangsöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs Sozialwesen oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend bekannt gegeben.

(8) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen und oder anderer mündlicher Leistungsnachweise beträgt zwischen 20 und 45 Minuten pro Prüfling.

Die Bearbeitungszeit für schriftliche Ausarbeitungen beträgt mindestens zwei Wochen.

Die genaue Dauer des jeweils zu erbringenden schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweises gibt die Prüferin oder der Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Inter-

netseite des Fachbereichs Sozialwesen unter dem Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend oder über das Portal der Hochschule bekannt.

(9) Die Besonderen Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen, einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis (siehe auch Möglichkeit einer Fortschrittsregelung nach Ziffer 5.1 (4)). Wenn die Besonderen Bestimmungen eine semesterweise Fortschrittsregelung vorsehen, kann der Prüfungsausschuss für Studierende, die ohne eigenes Verschulden aufgrund eines Studiengangs- oder Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder einer nachgewiesenen Behinderung oder schwerer Krankheit daran gehindert waren, die Regelung einzuhalten, auf Antrag Ausnahmen von der Fortschrittsregelung zulassen, damit sie ihr Studium in einem angemessenen zeitlichen Rahmen fortsetzen können.

(9) Für die Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen des vierten Semesters mit Ausnahme des Moduls 11-3 (Berufspraktisches Semester II) sind die bestandenen Prüfungen des 1. Semesters erforderlich.

Für die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung des Moduls 11-2 müssen die Prüfungen des Moduls 11-1 abgeschlossen sein. Für die Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen des Moduls 11-3 muss die Prüfung des Moduls 11-2 abgeschlossen sein.

Für die Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen des 5. Semesters sind die bestandenen Prüfungen des 1. und 2. Semesters mit Ausnahme des Moduls 11-1 (Praktikum-Einführung) erforderlich.

Für die Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen des 6. bis 7. Semesters mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Thesis sind die bestandenen Prüfungen des 1. und 2. Semesters erforderlich.

Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit kann beantragen, wer mindestens 150 erbrachte Credit-Points nachweist.

4.2 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.2.1 Prüfungsformen

(1) Prüfungen werden in der Regel in folgenden Formen erbracht:

- mündliche Prüfungen
- Fachgespräche
- Klausuren bzw. E-Klausuren
- Hausarbeiten/Ausarbeitungen

- Referate/Präsentationen
- praktische oder künstlerische Tätigkeiten
- Bildschirmtests
- Fremdsprachenprüfungen
- bewertete Hausaufgaben
- Kurztests
- Portfolios

Die vorgenannten Leistungsnachweise können – soweit möglich – auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden.

(2) Weitere Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt und definiert werden.

4.2.2 Mündliche Prüfungen

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein mündlich geführtes Gespräch zu speziellen Fragestellungen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgelegt. Bei Prüfungskommissionen ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden zeitnah im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.

(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der

Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die oder der Studierende damit einverstanden ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen. Studierende desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen, es sei denn, es handelt sich bei der Prüfungsform um ein Kolloquium, an dem mehrere Studierende beteiligt sind. Dies gilt auch für die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen.

4.2.3 Fachgespräch

Das Fachgespräch ist ein gegebenenfalls unter Hinzunahme von projektspezifischen Inhalten (z.B. Software, Dokumentation, Versuchsaufbau) mündlich geführtes Gespräch. Es bezieht sich immer auf ein konkretes Projekt, das im Rahmen einer Lehrveranstaltung erarbeitet wurde. Im Fachgespräch werden der Verlauf und die Ergebnisse des Projektes vorgestellt und mit dem Prüfling diskutiert und erläutert.

Ziffer 4.2.2 (2) gilt entsprechend.

4.2.4 Klausuren

Eine Klausur ist eine schriftliche, in der Regel in den Räumlichkeiten der Hochschule, unter Aufsicht, selbständig und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu erstellende Prüfungsarbeit.

4.2.5 E-Klausuren

(1) Eine E-Klausur ist eine Prüfung, die unter Aufsicht an einem Computer in den hierfür speziell ausgewiesenen Räumlichkeiten allein und ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel zu bearbeiten ist.

Wird eine Prüfung in Form einer E-Klausur durchgeführt, ist dies zu Semesterbeginn mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

(2) Näheres zur Erstellung, Durchführung und Bewertung von E-Klausuren wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

4.2.6 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren bzw. E-Klausuren ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren ausgestaltet werden. Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richti-

(1) Klausuren und E-Klausuren können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gestellt werden.

ge Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein.

- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

(2) Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur vollständig aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, ist die Prüfung bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % der zu erreichenden Punkte erzielt hat. Besteht eine Klausur bzw. E-Klausur nicht vollständig, aber zumindest zu 50 % aus im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösenden Aufgaben, werden die Teile nach Antwort-Wahl-Verfahren nach dem soeben beschriebenen Verfahren und die übrigen Teile getrennt bewertet. Sodann wird das gewichtete arithmetische Mittel auf der Grundlage des jeweiligen prozentualen Anteils an der Klausur bzw. E-Klausur gebildet und die Note nach Ziffer 4.5 (3), Tabelle B bestimmt. Sind in einer Klausur bzw. E-Klausur weniger als 50 % der erreichbaren Punkte über im Antwort-Wahl-Verfahren zu lösende Fragen erreichbar, erfolgt die Bewertung ausschließlich nach den allgemeinen Grundsätzen.

4.2.7 Hausarbeiten/Ausarbeitungen

Eine Hausarbeit bzw. eine Ausarbeitung ist eine schriftliche, wissenschaftliche Abhandlung zu einem durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer vor-

Ist als Prüfungsform eine Hausarbeit vorgesehen, so kann gefordert werden, dass zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung das wesentliche Ergebnis die-

gegebenen Thema. Die bei der Erstellung verwendeten Hilfsmittel sind anzugeben. Die Hausarbeit bzw. die Ausarbeitung ist selbständig unter Einhaltung der jeweils vorgegebenen formalen Kriterien innerhalb der vorgegebenen Frist zu verfassen. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass die wesentlichen Ergebnisse und Inhalte der Abhandlung im Rahmen der Lehrveranstaltung mündlich vorzutragen und zu erläutern sind. Wenn dies der Fall ist, ist dies in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.

ser Arbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung in einem mündlichen Vortrag darzustellen ist. Die näheren Rahmenbedingungen werden zu Beginn des Moduls durch die Prüferin bzw. den Prüfer festgelegt und mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des Fachbereichs Sozialwesen oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem Studiengang bekannt gegeben.

4.2.8 Referate/Präsentationen

Ein Referat bzw. eine Präsentation ist ein mündlich und in freier Rede zu haltender Vortrag zu einem durch die Prüferin bzw. den Prüfer vorgegebenen Thema, das selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet wurde. Zusätzlich kann vorgesehen werden, dass der Vortrag mit visuellen oder sonstigen Medien oder Ähnlichem unterstützt wird.

4.2.9 Praktische/künstlerische Tätigkeiten

Bei einer praktischen bzw. künstlerischen Tätigkeit erfüllt die oder der Studierende vorgegebene praktische bzw. künstlerische Aufgaben selbstständig innerhalb der vorgegebenen Rahmenbedingungen. Die organisatorischen Rahmenbedingungen sind in Abstimmung mit der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekanntzugeben.

4.2.10 Bildschirmtests

Ein Bildschirmtest ist eine Prüfungsform, bei der eine praktische Tätigkeit softwaregestützt durchgeführt wird. Ergänzend können Kenntnisse in kleinem Umfang in schriftlicher Form abgefragt werden.

4.2.11 Fremdsprachenprüfungen

Die Fremdsprachenprüfung findet in Anlehnung an ein standardisiertes international anerkanntes Testverfahren statt und prüft ein bestimmtes Niveau an Sprachkompetenz in der betreffenden Fremdsprache ab.

4.2.12 Kurztests

Kurztests sind kurze, schriftliche Prüfungen, die im Laufe des Semesters im Rahmen der Lehrveranstaltung geschrieben werden und in denen der bisherige Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung wiederholt bzw. überprüft wird. Kurztests dauern maximal 30 Minuten.

4.2.13 Portfolioprüfungen

Portfolios sind Zusammenstellungen von physischen oder digitalen Dokumenten, in denen Lernprozesse und -erfolge eines Moduls dokumentiert und reflektiert werden. In der Regel enthalten sie neben wichtigen Inhalten eines Moduls Arbeitsergebnisse und Präsentationen bzw. Arbeitspapiere zu bestimmten Themen, die eigenständig von den Studierenden gesammelt, zusammengestellt und reflektiert werden. Die Portfolio-Prüfung kann auch in Form eines Lerntagebuchs erbracht werden.

4.2.14 Bewertete Hausaufgaben

Bewertete Hausaufgaben sind kurze, schriftliche, semesterbegleitende Aufgaben, die im Anschluss an eine Sitzung im Rahmen des Selbststudiums erbracht und zur Bewertung eingereicht werden. In der Aufgabe soll der Stoff der zugehörigen Lehrveranstaltung angewandt bzw. auf die darauffolgende Sitzung vorbereitet werden.

4.2.15 Gruppenarbeiten

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Die betreffende Prüferin oder der betreffende Prüfer kann vorsehen, dass die Prüfung als Gruppenarbeit erbracht wird. Eine Gruppenarbeit kann durch maximal vier Studierende erbracht werden.

4.3 Nachteilsausgleich für Studierende aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden auf entsprechenden schriftlichen Antrag gestatten, Prüfungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), wenn diese schriftlich glaubhaft machen, diese Prüfungen aufgrund einer Behinderung oder einer schweren Krankheit ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbringen zu können. Gleiches gilt, wenn Studierende aufgrund einer Schwangerschaft nicht in der Lage sind, die Prüfung im vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form zu erbringen. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der betroffenen Prüfungen beim Prü-

fungsausschuss eingegangen sein.

(2) Ist absehbar, dass die Behinderung oder die schwere Krankheit länger als ein Semester bestehen wird, kann der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich auf entsprechenden Antrag auch für einen längeren Zeitraum oder auch auf Dauer gewähren. Der Antrag muss bis zu dem Ende der Anmeldefrist der Prüfungen, in denen der Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll, beim Prüfungsausschuss eingegangen sein.

(3) Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.

4.4 Bachelor-Thesis

4.4.1 Definition

Das Modul Bachelor-Thesis beinhaltet die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit und – soweit vorgesehen – die Prüfungsleistung Bachelor-Kolloquium.

4.4.2 Ziel

Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

4.4.3 Betreuung der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges/des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge/Studienbereiche und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang/Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent dem Studiengang/Studienbereich angehören.

4.4.4 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe der Bachelor-Arbeit

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder dem Studierenden rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Bachelor-Arbeit kann zusätzlich zur schriftlichen Ausarbeitung auch praktische Anteile umfassen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.

(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, das Thema der Arbeit, die Bearbeitungsdauer, der Name der oder des Studierenden, der Name der Referentin oder des Referenten und der Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bear-

beitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit zurückgegeben oder wiederholt, ist eine erneute Anmeldung erforderlich und eine Rückgabe nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Sekretariat des Studiengangs zu den Öffnungszeiten abzugeben, oder dem Sekretariat des Fachbereichs auf dem Postweg zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die fristgemäße Abgabe das Datum des Poststempels. Zusätzlich ist die Arbeit fristgemäß in elektronischer Form in PDF-Format durch Hochladen auf dem Portal der Hochschule abzugeben.

4.4.5 Form der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Studierenden angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 4.4.2 erfüllt.

(1) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden.

(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form und Sprache die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf. Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in zwei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form abzugeben. Die Referentin oder der Referent sowie die Korreferentin oder der Korreferent können jedoch jeweils auf die Abgabe des für sie vorgesehenen Exemplars in ausgedruckter, gebundener Form

verzichten. Zusätzlich ist die Arbeit in elektronischer Form in PDF-Format durch Hochladen auf dem Portal der Hochschule abzugeben. Empirisches Datenmaterial, das in der Arbeit verwendet wurde, ist in elektronischer Form beizufügen.

(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

4.4.6 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit

(1) Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend ihrer Credit-Points – mindestens fünf Wochen.

(1) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen.

(2) Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen/empirischen Arbeiten, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.

(3) Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

4.4.7 Bachelor-Kolloquium

(1) Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen.

(2) Ein Bachelor-Kolloquium ist eine Prüfung in der Ausgestaltung eines Fachgesprächs über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Studierender oder Studierendem nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent.

(3) Beginn und Ende, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren.

(4) Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 4.4.5 (1) sinngemäß gelten. Der Prüfungsablauf ist mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin verbindlich bekanntzugeben.

4.4.8 Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Bachelor-Arbeiten sollen von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten in-

nerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet werden.

(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.5 (1-3) gilt entsprechend.

4.5 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben.

(2) Bei der Notenermittlung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. In diesem Fall wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Kommen die eingesetzten Prüferinnen oder Prüfer zu abweichenden Ergebnissen, können die Besonderen Bestimmungen auch die Hinzuziehung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers vorsehen und die Notenermittlung für diesen Fall regeln.

(3) Weichen beide Beurteilungen um mehr als eine Note voneinander ab oder lautet nur eine der beiden Bewertungen auf »nicht ausreichend«, so wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei Bewertungen mindestens »ausreichend (4,0)«, ist die Prüfung mindestens mit der Bewertung »ausreichend (4,0)« bestanden. Wenn zwei der Prüfenden mit 5,0 bewerten, ist die Prüfung unabhängig vom arithmetischen Mittel nicht bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Mittelwert	Notenwert		
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	1,0 1,0 1,3 1,3 1,3 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	1,7 1,7 1,7 2,0 2,0 2,0 2,3 2,3 2,3 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	2,7 2,7 2,7 3,0 3,0 3,0 3,3 3,3 3,3 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	3,7 3,7 3,7 4,0 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
4,1 4,2 4,3 4,4 4,5 4,6 4,7 4,8 4,9 5,0	5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0 5,0	nichtausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

(4) In begründeten Fällen können die Module anstelle einer Prüfung auch als mit Erfolg teilgenommen bewertet werden und bleiben unbenotet. In diesem Fall bleibt das Ergebnis bei der Gesamtnotenberechnung unberücksichtigt.

(5) Besteht eine Modulprüfung sowohl aus Prüfungs- als auch aus Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

(6) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis gebildet. Es können dabei benotete Module ausgenommen werden, die nicht in die Gesamtnote eingehen sollen. Die Gewichtungen der Module sowie Module, die aus der Gesamtnotenberechnung herausgenommen sind, werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.

(7) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter

(5) Die Modulnote wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen nach Credit-Points gewichtet ermittelt.

(6) In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen alle benoteten Module des ersten und zweiten Semesters, gewichtet mit ihren jeweiligen Credit-Points, alle benoteten Module des dritten, vierten, fünften, sechsten und siebten Semesters gewichtet mit dem Doppelten ihrer jeweiligen Credit-Points, mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Thesis, welches mit dem Vierfachen seiner Credit-Points gewichtet wird, ein.

dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Version des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission aufgenommen, aus der sich die statistische Verteilung der Abschlussnoten der Studierenden des jeweiligen Studienganges ergibt, die ihr Studium inner-

halb der letzten sechs Semester erfolgreich abgeschlossen haben. Die Gruppengröße zur Berechnung der statistischen Verteilung umfasst mindestens 30 Studierende. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Eine Einstufungstabelle wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

4.6 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

(1) Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 3.1.2 (1) Nr. 7 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive des Moduls Bachelor-Thesis mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

4.7 Notenbekanntgabe

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Leistungsnachweise werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Mitteilung oder studiengangsoffentlichen Aushang in pseudonymisierter Form am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu ma-

chen.

(2) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens ergeht ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.

5 Zulassungen zu Prüfungen

5.1 Anmeldung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden

(1) Die Fachbereiche legen in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester sich die oder der Studierende zu den Prüfungs- und Studienleistungen anmelden soll.

(2) Die Anmeldefristen für die Teilnahme an den Prüfungs- und ggf. Studienleistungen werden spätestens ab Vorlesungsbeginn mindestens studiengangöffentlich durch schriftlichen Aushang am schwarzen Brett des jeweiligen Studiengangs oder elektronischen Aushang auf der Internetseite des betreffenden Fachbereichs oder über das Portal der Hochschule RheinMain unter dem jeweiligen Studiengang bekannt gegeben. Die Studierenden haben sich rechtzeitig über die konkrete Internetadresse zu informieren.

(3) Die Anmeldung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Prüfungsvoraussetzungen sollen so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird, indem an min-

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungs- und Studienleistungen soll in dem Semester erfolgen, in dem die oder der Studierende die zum Modul gehörige(n) Lehrveranstaltung(en) belegt hat. In der Regel ist die Zulassung zu versagen, wenn die oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat.

(4) Es gilt eine semesterweise aufeinander aufbauende Fortschrittsregelung (vgl. Ziffer 4.1 (9)), die bei Zulassung zu

destens drei Stellen im Studienverlauf Voraussetzungen definiert werden, die sich auf vorhergehende Studiensemester und/oder eine bestimmte Zahl an mindestens erreichten Credit-Points beziehen (semesterweise Fortschrittsregelung, vgl. Ziffer 4.1 (9)). In den Besonderen Bestimmungen kann auch eine automatische, verpflichtende Anmeldung geregelt werden.

(5) Zur Teilnahme an Prüfungen ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung an der Hochschule RheinMain immatrikuliert ist.

Prüfungen einzuhalten ist und überprüft wird. Eine automatische Anmeldung erfolgt nicht. Es ist stets eine erneute Anmeldung und Zulassung erforderlich.

5.2 Zulassung

5.2.1 Entscheidung über Zulassung

(1) Nach getätigter Anmeldung überprüft das elektronische Anmeldesystem die Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungen. Sind diese erfüllt, erfolgt die Zulassung über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit erfolgter Zulassung ist die Anmeldung verbindlich. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach verbindlicher Anmeldung nur nach den Bestimmungen von Ziffer 6.2 möglich.

(2) Die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

5.2.2 Ablehnung der Zulassung

Die Zulassung zu einem Modul oder einer Prüfungs- oder Studienleistung ist abzulehnen, wenn die oder der Studierende

1. sich nach Ziffer 5.1 nicht form- oder fristgerecht angemeldet,
2. nicht die jeweils für die Anmeldung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.

5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende

Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.

6 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

6.1 Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.2.15 Satz 2 und Ziffer 4.4.5 (1) nicht entsprechen.

6.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint ohne fristgemäß einen Rücktritt erklärt zu haben oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfungs- oder Studienleistung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der

Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfungs- oder Studienleistung angetreten.

(3) Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin zu erklären. Die Besonderen Bestimmungen können auch regeln, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Zeitraums von weniger als sieben Tagen vor dem Prüfungstermin möglich ist.

Ist für den Studiengang vorgesehen, dass die Studierenden zu den Wiederholungsversuchen automatisch, verpflichtend angemeldet sind, ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen nur vom Erstversuch möglich.

Ist in den Besonderen Bestimmungen keine automatische, verpflichtende Anmeldung gemäß Ziffer 5.1 (4) vorgesehen, kann auch geregelt werden, dass ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen sowohl vom Erstversuch als auch von den Wiederholungsversuchen möglich ist.

(4) Ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen gemäß 6.2 (3) nicht oder nicht mehr möglich und bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie oder er von der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so hat sie oder er die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw.

(3) Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er über das Prüfungsportal der Hochschule bis zu einer Woche vor dem Abgabetermin (24:00 Uhr) ohne Angabe von Gründen von der Anmeldung zurücktreten. Für die Bachelor-Arbeit gilt jedoch Ziffer 4.4.4 (3) ABPO.

eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Um eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit in der konkreten Prüfung durch den Prüfungsausschuss sicherzustellen, muss dieses die Art der Leistungsminderung beinhalten. In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung fordern. Ebenso kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass bei einer Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung über eine ebenfalls in den Besonderen Bestimmungen festgelegte Dauer hinaus ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss die oder der Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlicher Bescheinigung nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die oder der Studierende zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die oder der Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung. Die Besonderen Bestimmungen können eine maximale Fristverlängerung vorsehen.

(6) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(7) Details zu den Regelungen zur Prüfungsteilnahme während der Mutterschutzfristen sind in den Fachbereichen erhältlich.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Nachweis zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.

6.3 Täuschung und Ordnungsverstöße

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch das Aneignen fremder geistiger Leistung (Plagiat) zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Das Gleiche gilt, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Prüfungsarbeit nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in de-

ren Besitz gelangt ist.

(2) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, sich durch die Vorlage gefälschter Unterlagen (insbesondere Anmeldebestätigungen) die Teilnahmeberechtigung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung zu erschleichen, wird dies als Täuschungsversuch gewertet. Die betroffene Prüfungs- oder Studienleistung wird nicht gewertet. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(3) Mobiltelefone (z.B. Handys, Smartphones) oder andere elektronische Geräte, soweit diese nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen im Prüfungsraum nur in ausgeschaltetem Zustand sowie außerhalb der Reichweite mitgeführt werden und sind auf Verlangen bei der Aufsicht abzugeben. Das unerlaubte Mitführen dieser unzulässigen Hilfsmittel unter Verstoß gegen Satz 1 wird als Täuschungsversuch gewertet. Die entsprechende Prüfungs- oder Studienleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung – trotz Aufforderung der aufsichtführenden Person dies zu unterlassen – stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Studierende oder ein Studierender von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft

wird. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt.

(5) Im Falle eines mehrfachen oder schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die oder der Studierende exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 9 geregelt. Als schwerwiegender Täuschungsversuch gilt insbesondere, wenn Studierende über die Person der oder des Leistungserbringenden täuschen, indem sie die Leistung durch eine andere Person als sie selber erbringen lassen oder dies versuchen.

Mit der Exmatrikulation ist je nach Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Absatz 1 bis 4 beschriebenen Fälle vorsehen.

(6) Hat die oder der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(7) Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung

(5) Beim dritten Täuschungsversuch im Sinne von Ziffer 6.3. Absatz 1 und 2 der ABPO im Studium soll die Studierende oder der Studierende exmatrikuliert werden.

nach Absatz 6 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

7 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

7.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungs- und Studienleistungen

Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

7.2 Wiederholung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Wahl widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig genutzt werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln auch für den Fall eines Wechsels die Versuchszählung.

Für Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wahl widerrufen werden kann. Den Studierenden stehen in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung unabhängig davon, ob sie die Festlegung widerrufen oder nicht, maximal drei Versuche zu.

Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn das Modul bzw. die Lehrveranstaltung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für die Bewertung der Leistung und die Bildung der Note gilt Ziffer 4.5.

(4) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und — soweit vorgesehenes — Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.

(5) In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

(5) Soweit die Prüfung in Form einer Klausur abgenommen wird, können die Studierenden bei der letztmaligen Wiederholung zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen. Die Mitteilung der Prüfungsförm ist unwiderruflich und muss mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss erfolgen.

7.3 Fristen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) Die Wiederholung einer Studienleistung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden, sofern nicht schon wegen der zugehörigen Prüfungsleistung besondere Fristen einzuhalten sind.

(3) Für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit gilt Ziffer 4.4.4 (3).

7.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgültigen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 59 (2) Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungs- oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

7.5 Exmatrikulation nach § 59 (4) HHG

Wer innerhalb von vier Studiensemestern keinen in einer Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweis besteht, kann exmatrikuliert werden. Die Entscheidung fällt der Prüfungsausschuss in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Den Studierenden ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Nach der Anhörung kann der Prüfungsausschuss mit der oder dem Betroffenen auch eine schriftliche Vereinbarung treffen, in welchem die im kommenden Semester zu erbringenden Leistungen in angemessenem Umfang verbindlich festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch festgehalten werden, dass für den Fall der Nichteinhaltung die Exmatrikulation ausgesprochen werden kann. Eine erneute Immatrikulation im selben Studiengang ist für die Dauer von zwei Jahren zu versagen.

8 Klausureinsicht / Akteneinsicht

(1) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass den Studierenden in angemessenem Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die Prüfungsakten gewährt wird. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren.

(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.

9 Widerspruch

(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren gemeinsam mit der vollständigen Akte der oder des Studierenden zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt den Widerspruchsbescheid. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, sind in dem Bescheid die Ablehnungsgründe anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin zurückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.

(5) Wurde der oder dem Studierenden ein Bescheid über das endgültige Nichtbe-

stehen von Prüfungsleistungen zugestellt und ist dieser noch nicht bestandskräftig, kann der Prüfungsausschuss bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens eine Zulassung zu weiteren Prüfungen und zum Modul Bachelor-Thesis unter Vorbehalt aussprechen.

Dabei soll in der Regel für das Modul, welches endgültig nicht bestanden wurde, kein weiterer Prüfungsversuch gewährt werden. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr oder ihm während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Verfahrens erbrachte Leistungen ausstellen. Hierfür gilt Ziffer 7.4 sinngemäß.

Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer nicht im letzten Versuch erbrachten Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden eine Befreiung von der Teilnahme an den entsprechenden Wiederholungsprüfungen der streitgegenständlichen Prüfung aussprechen. Der Antrag muss spätestens bis zum Ende der für die jeweilige Prüfung gültigen Anmeldefrist gestellt werden.

Abweichende Fristen können in den Besonderen Bestimmungen geregelt werden.

10 Abschlussdokumente

10.1 Abschluss-Zeugnis

10.1.1 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Module, die in die Gesamtnotenberechnung eingehen, enthält. Das Thema der Bachelor-Arbeit wird angegeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde. Ist die Bachelor-Arbeit die letzte Prüfung, gilt das Datum der Abgabe.

(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe von Ziffer 4.5 (6) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.5 (7), Tabelle C, angegeben.

10.1.2 Unterschrift und Siegel Fachbereich

Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

10.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.

(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

10.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studienangangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und gilt nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis.

Siehe Anlage Diploma Supplement.

10.4 Transcript of Records

Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) in englischer Sprache aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen wird und nur in Verbindung mit dem Original-Zeugnis gilt. Im Transcript of Records werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen.

11 Fremdsprachenregelungen

(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) In jedem Fall ist sicherzustellen, dass auch im Falle von Wiederholungsprüfungen konstante Prüfungsbedingungen herrschen und auch bei einem Wechsel in der Sprache der Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfungen in der jeweils gleichen Sprache wie die ursprüngliche Ausgangsprüfung angeboten werden.

12 Kooperationen

Bei Kooperationen der Hochschule Rhein-Main mit anderen Hochschulen, etwa durch das Betreiben eines gemeinsamen Studiengangs oder dem Austausch von einzelnen Modulen, werden die hierfür spezifischen studienorganisatorischen Besonderheiten, insbesondere das von den Studierenden abzuleistende Studienprogramm und das Verfahren der Immatrikulation und des endgültigen Nichtbestehens bzw. der Exmatrikulation, unbeschadet der sonstigen für den Studiengang geltenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in einer besonderen Kooperationsvereinbarung geregelt.

13 Einstellung von Studiengängen

Wird ein Studiengang eingestellt, wird den Studierenden nach § 15 (3) HHG die Möglichkeit eröffnet, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies gilt nicht, wenn das Weiterstudium in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen hessischen Hochschule aufgrund der räumlichen Nähe oder aus anderen Gründen zumutbar ist. Der Fachbereichsrat beschließt, in welchem Zeitraum noch Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeboten werden.

14 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 24.01.2017 in Kraft. Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche – Teile B – (Besondere Bestimmungen) sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung durch solche Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013.

Für alle Studiengänge, die zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen mit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 12 (2) Satz 2 des HHG betrieben werden sowie für Studiengänge, die sich zum Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen in einem laufenden Akkreditierungsverfahren befinden, können die sich im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens ergebenden notwendigen Änderungen noch im Rahmen der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 20.08.2012 in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 223 vom 16.04.2013 vorge-

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2020 in Kraft. Zum 01.10.2023 tritt eine Änderung dieser Besonderen Bestimmungen in Kraft. Die Änderungen der betroffenen Module M-11-1, M-11-2 und M-11-3 gelten für Studierende nicht, die sich hierfür bereits angemeldet haben oder mit diesen bereits begonnen haben. Ferner besteht im begründeten Ausnahmefall die Möglichkeit einen Antrag auf Befreiung der Änderungen zu stellen. Der Antrag muss schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

nommen werden.

Wiesbaden, den 24.01.2017

in Vertretung des Präsidenten
Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Wiesbaden, den 10.10.2023

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsident/in der Hochschule
RheinMain

Prof. Dr. Christian Schütte-Bäumner
Dekan/in des Fachbereichs Sozialwesen

Anlagen

1 Curriculum

2 Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

3 Diploma Supplement

Curriculum

Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend (B.A.), PO 2020

Die Module sind entsprechend der Studierreihenfolge sortiert.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fv
Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten I	5	4	1.		PL	Por o. bHA	
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Medienkompetenz	5	4	1.	S			
Arbeitsfelder I - Soziale Arbeit	5	3	1.		PL	Por o. RPr o. bHA	
Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	5	3	1.	S			
Geschichte der Profession Sozialer Arbeit und Bildung	5	3	1.		PL	bHA o. K o. AH	
Geschichte Sozialer Arbeit	3	2	1.	S			
Profession und Professionalität	2	1	1.	S			
Entwicklung, Sozialisation und Bildung	10	6	1.		PL	K o. FG	
Entwicklung	3	2	1.	S			
Lernen und Bildung	4	2	1.	S			
Sozialisation	3	2	1.	S			
Sozialpädagogische Prozesse in Gruppen begleiten	5	2	1.		PL	PT o. RPr	
Sozialpädagogische Prozesse in Gruppen begleiten	5	2	1.	S			
Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten II	5	2	2.		PL	Por o. bHA o. AH	
Text- und Schreibwerkstatt	5	2	2.	S			
Arbeitsfelder II - Bildung in Kindheit und Jugend	5	3	2.		PL	RPr o. AH o. mP	
Arbeitsfelder der Bildung in Kindheit und Jugend	5	3	2.	S			
Identität und Geschlecht	5	2	2.		PL	AH o. KT o. FG	
Identität und Geschlecht	5	2	2.	S			
Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht	5	3	2.		PL	K o. mP o. AH	
Einführung in Recht	2	1	2.	S			
Familienrecht, Kinder- und Jugendhilferecht	3	2	2.	S			
Soziale Probleme, soziale Lage, Sozialpolitik	5	4	2.		PL	AH o. RPr	
Soziale Probleme	2	2	2.	S			
Sozialpolitik und Sozialstaatlichkeit	3	2	2.	S			
Praktikum - Einführung (siehe Fußnote 1)	5	2	2.		PL	Por u. PT o. bHA u. PT [MET]	
Praktikum Einführungsblock	5	2	2.	S			
Berufspraktisches Semester I (siehe Fußnote 2)	15	3	3.				Ja
Berufspraktikum I	13	0	3.	P	SL	[MET]	
Begleitung des Berufspraktikums I	1	2	3.	S	SL	AH [MET]	
Professionsrecht	1	1	3.	S	PL	K [MET]	
Kindheit und Jugend in Familie und Institutionen	5	2	3.		PL	K o. AH o. mP	
Kindheit und Jugend in Familie und Institutionen	5	2	3.	S			
Beratung und (interkulturelle) Kommunikation	5	3	3.		PL	RPr o. PT o. FG	
Beratung und (interkulturelle) Kommunikation	5	3	3.	S			
Sozial- und Verwaltungsrecht	5	3	3.		PL	K	
Sozialrecht, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitsförderung	3	2	3.	S			
Verwaltungsrecht	2	1	3.	S			
Berufspraktisches Semester II (siehe Fußnote 3)	15	2	4.				Ja
Berufspraktikum II	13	0	4.	P	SL	[MET]	
Begleitung des Berufspraktikums II	1	1	4.	S	PL	AH [MET]	
Auswertung des Berufspraktikums	1	1	4.	S	PL	FG [MET]	
Sozialpädagogische Diagnostik und Hilfeplanung	5	3	4.		PL	K o. KT o. AH	Ja
Sozialpädagogische Diagnostik und Hilfeplanung	5	3	4.	S			
Inklusion und Partizipation	5	3	4.		PL	AH o. RPr o. mP	Ja
Inklusion und Partizipation	5	3	4.	S			
Bildungs- und Sozialadministration	5	2	4.		PL	KT o. bHA	Ja
Bildungs- und Sozialadministration	5	2	4.	S			
Praxisforschungsprojekt I (siehe Fußnote 4)	10	3	5.		PL	PT	Ja
Einführung in forschendes Lernen - Empirische Forschung	3	1	5.	S			
Exemplarische Erprobung einer Forschungsmethode	7	2	5.	Proj			
Theorien der Sozialen Arbeit und Bildung	10	4	5.		PL	AH o. FG	Ja
Theorien der Sozialen Arbeit	5	2	5.	S			
Theorien der Bildung und Erziehung	5	2	5.	S			
Heterogenität und Teilhabe	10	6	5.		PL	AH o. Por o. mP	Ja
Teilhabe und Soziale Ungleichheit	4	2	5.	S			
Vertiefung I	3	2	5.	S			
Vertiefung II	3	2	5.	S			

Alle Module finden zu 50% im Online-Kontakt-Studium und zu 50% als Präsenz-Kontaktstudium statt.

Module und Lehrveranstaltungen	CP	SWS	empfohl. Semester	Lehrformen	Leistungsart	Prüfungsformen	fV
Praxisforschungsprojekt II (siehe Fußnote 4)	10	3	6.		PL	AH u. PT o. Por u. PT o. FG u. PT	Ja
Forschungswerkstatt	10	3	6.	S			
Gesundheit und Lebensbewältigung	5	2	6.		PL	KT o. AH	Ja
Gesundheit und Lebensbewältigung	5	2	6.	S			
Lebensläufe im Sozialraum	10	4	6.		PL	RPr o. AH o. mP	Ja
Theorien (und Methoden) Sozialraum	5	2	6.	S			
Übergänge begleiten	5	2	6.	S			
Management und Ökonomie in der Sozialen Arbeit	5	3	6.		PL	bHA o. K o. mP	Ja
Management und Ökonomie in der Sozialen Arbeit	3	2	6.	S			
Finanzierung von sozialwirtschaftlichen Unternehmen	2	1	6.	S			
Ethik in der Sozialen Arbeit	10	4	7.		PL	Por o. AH o. FG	Ja
Ethische Diskurse in der Sozialen Arbeit	5	2	7.	S			
Ethische Fallreflexion	5	2	7.	S			
Bildungserfahrungen in und mit Kunst, Medien und Körper	5	2	7.		PL	PT o. bHA [MET]	Ja
Bildungserfahrungen in und mit Kunst, Medien und Körper	5	2	7.	S			
Wissenschaftliches Schreiben	3	1	7.		PL	KT o. bHA [MET]	Ja
Wissenschaftliches Schreiben	3	1	7.	S			
Bachelor-Thesis	12	0	7.		PL	AH	Ja
Bachelor-Arbeit	12	0	7.	BA			

Allgemeine Abkürzungen:

CP: Credit-Points nach ECTS, **SWS:** Semesterwochenstunden, **PL:** Prüfungsleistung, **SL:** Studienleistung, **MET:** mit Erfolg teilgenommen, ~: je nach Auswahl, **fV:** formale Voraussetzungen ("Ja": Näheres siehe Prüfungsordnung)

Lehrformen:

P: Praktikum, **BA:** Bachelor-Arbeit, **S:** Seminar, **Proj:** Projekt

Prüfungsformen:

AH: Ausarbeitung / Hausarbeit, **FG:** Fachgespräch, **K:** Klausur, **KT:** Kurzttest, **PT:** praktische / künstlerische Tätigkeit, **Por:** Portfolioprüfungen, **RPr:** Referat / Präsentation, **bHA:** bewertete Hausaufgabe, **mP:** mündliche Prüfung

¹Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul ist eine Anwesenheit von mind. 75% in der Lehrveranstaltung erforderlich.

²Für die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung des Moduls 11-2 müssen die Prüfungen des Moduls 11-1 abgeschlossen sein. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Begleitung des Berufspraktikums I" ist eine Anwesenheit von 75 % erforderlich. Für die erfolgreiche Teilnahme am "Berufspraktikum I" ist der Nachweis geleisteter berufspraktischer Stunden (im Umfang von 300-500 Stunden; etwa 50% der Gesamtstunden) erforderlich.

³Für die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung des Moduls 11-2 müssen die Prüfungen des Moduls 11-1 abgeschlossen sein. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Begleitung des Berufspraktikums II" und "Auswertung des Berufspraktikums" ist eine Anwesenheit von 75 % erforderlich. Für die erfolgreiche Teilnahme am "Berufspraktikum II" ist der Nachweis geleisteter berufspraktischer Stunden (im Umfang von 300-500 Stunden; etwa 50% der Gesamtstunden) erforderlich.

⁴Für die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul ist eine Anwesenheit von mind. 75% in jeder der Lehrveranstaltungen erforderlich.

Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit

§ 1. Geltungsbereich	2
§ 2. Allgemeine Regelungen	2
§ 3. Ziele	3
§ 4. BPT-Beauftragte	4
§ 5. Ausschüsse	4
§ 6. Anerkennung als geeignete Praxisstelle	4
§ 7. Das Praktikum	5
§ 8. Vorbereitung auf das Praktikum	6
§ 9. Meldung und Zulassung	6
§ 10. Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung sowie Versäumnis von Arbeitstagen	6
§ 11. Aufgaben der Hochschule	7
§ 12. Zusammenarbeit mit der Berufspraxis	7
§ 13. Aufgaben der Praxisstelle	7
§ 14. Praxisanleitung	8
§ 15. Status der Studierenden im Praktikum	8
§ 16. Praktikumsverträge	8
§ 17. Praktikumsplan	8
§ 18. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit	9
§ 19. Praktikumsbericht	9
§ 20. Beurteilung	10
§ 21. Erteilung der staatlichen Anerkennung	10
§ 22. Praktika im Ausland	10

§ 1. Geltungsbereich

Die Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit regeln als Anlage zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend in der jeweils gültigen Fassung die Ziele, Inhalte, Organisation und Durchführung des Praktikums.

Grundlage dieser Regelungen ist das hessische Sozialberufenerkennungsgesetz (SozAnerkG HE) vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I 2010, S. 614, 2013 S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 362) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

§ 2. Allgemeine Regelungen

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG) formulierten Lernziele für die Studierenden.
Um die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland¹ formulierten Ziele erreichen zu können, werden im Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend mehrere Module inhaltlich verknüpft (Module 2, 3, 9, 11/1-11/3, 14, 17, 18, 19, 21 und 25). Hierbei wird auf den Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SARb)² Bezug genommen.
- (2) Im Folgenden wird der Begriff „Praktikum“ für die durch die Studierenden abzuleistende Tätigkeit in einer Praxiseinrichtung verwendet. Der Begriff „berufspraktische Tätigkeit“ schließt darüber hinaus alle weiteren damit zusammenhängenden Begleitveranstaltungen (Module 11-1 bis 11-3) und zu erbringende Leistungen sowie das Praxisforschungsprojekt in den Modulen 18 und 21 ein.
- (3) Die berufspraktische Tätigkeit ist im 2., 3. und 4. Semester angesiedelt. Das Praktikum beginnt in der Regel im Wintersemester und soll im Zeitraum vom 1. August bis 15. September angetreten werden. Ein Beginn des Praktikums im Sommersemester ist auf Antrag möglich. Das Praktikum erstreckt sich über mindestens 10 Monate. Im Praktikum werden 800 h an mindestens 100 Tagen in einer Praxiseinrichtung absolviert.
- (4) Innerhalb des Kontaktstudiums erwerben die Studierenden ergänzend zu den Modulen des ersten, zweiten und dritten Studiensemesters Kenntnisse und Kompetenzen in den Feldern Berufsrecht und landesgesetzlicher Regelungen im Bereich der Sozialen Arbeit. Dabei werden die Erfahrungen in der Praxis durch Anleitung von Berufsrollenträgerinnen und -trägern in den Praxiseinrichtungen und durch die Praxisbegleitung der Hochschule unterstützt und vertieft.

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter /-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland (BAG) (Hg.): Berufliche Qualifizierung in Studium und Praxis (2013) S.20 ff.

²Bartosch, Ulrich; Schäfer, Peter (Hg.) Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SARb) Version 6.0, Verabschiedet vom Fachbereichstag Soziale Arbeit in Würzburg am 08.06.2016

§ 3. Ziele

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain verfolgt die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter/-referate an Hochschulen für Soziale Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland formulierten Lernziele für die Studierenden. Sie sollen:

- „die komplexe Berufspraxis bei freien und öffentlichen sowie privaten Trägern der Sozialen Arbeit systematisch erfahren und zentrale sozialarbeiterische Handlungsvollzüge der jeweiligen Arbeitsfelder erkennen [...und teilweise einüben];
- die Adressat/inn/en der Praxisstelle und ihre gesellschaftlichen, regionalen, materiellen und persönlichen Probleme kennen- und beschreiben [...] lernen, insbesondere auch deren Eigenkräfte [...] erkennen, [...] nutzen und fördern [...] können; [...]
- Kenntnis über andere im Berufsfeld tätige Institutionen, Dienste und Personen [...] gewinnen;
- gesetzliche und institutionelle Angebote [...anwenden und ausschöpfen...];
- Mittel und Methoden fachlichen Handelns kennen [...] lernen und [...] erproben;“³
- theoretische Kenntnisse Sozialer Arbeit und der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit mit der beruflichen Praxis verknüpfen und überprüfen.

Ein weiteres Lernziel ist die Entwicklung der Berufsidentität. Die Studierenden sollen:

- „in der jeweiligen Praxisstelle die Organisationsstruktur der Institution überschauen und Entscheidungsabläufe und Aufgabenverteilung nachvollziehen können;
- sich mit beruflichen Rollenträgerinnen und Rollenträgern identifizieren bzw. auseinandersetzen können und Abgrenzungen zu anderen Berufen vornehmen;
- Standards und berufsethische Prinzipien der Sozialen Arbeit im Vergleich bzw. in Abgrenzung zu anderen Berufsrollen erkennen und danach handeln;
- das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Institution und Erwartungen der Klientel [Zielgruppe/ Adressaten] erkennen und eigene Handlungsmodelle entwickeln;
- die Praxisanleitung, [die Praktikumsbegleitveranstaltungen, die Praxiswerkstatt und die Projektarbeit] konstruktiv nutzen, indem Lernprozesse regelmäßig reflektiert [...] werden, um so die persönliche und professionelle Urteilskraft zu steigern.“⁴

Zudem sollen die Studierenden folgende Reflexionskompetenzen erwerben:

- „ihre Selbst- und Fremdwahrnehmung weiterentwickeln;
- sich der Werte und Normen, die dem eigenen Handeln zu Grunde liegen, bewusst werden und deren Bedeutung im professionellen Kontext einschätzen können.
- [Des Weiteren sollen Sie] in der Lage sein, die Konsequenzen ihres Handelns einzuschätzen.“⁵

³ BAG 2013: S. 23

⁴ vgl. ebda. S. 24

⁵ ebda, S. 25

§ 4. BPT-Beauftragte

Für den Studiengang wird eine BPT-Beauftragte bzw. ein BPT-Beauftragter ernannt, dies ist die Leiterin bzw. der Leiter des Praxisreferats am Fachbereich Sozialwesen. Mit der Leitung des Praxisreferats ist eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge zu beauftragen. Die bzw. der BPT-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

1. Zugänge zu geeigneten Praxisstellen ermöglichen
2. Bereitstellung von notwendigen Information über Praxisstellen
3. Prüfung und Anerkennung von Praxisstellen
4. Beratung der Praxisstellen bei der Ausgestaltung der Praxisplätze
5. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, von Fortbildungen für Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleitern sowie der Praxismesse
6. Beratung und Unterstützung der Studierenden in allen praktikumsbezogenen Fragen vor, während und nach dem Praktikum
7. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum
8. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach dem SozAnerkG HE und den Ordnungen der Hochschule
9. Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen über das jeweilige Praktikum
10. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika
11. Beratung und Unterstützung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung sowie bei Ausarbeitung der Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit und der praxisbezogenen Module
12. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis.

§ 5. Ausschüsse

Für die Angelegenheiten des Praktikums ist der Prüfungsausschuss zuständig. Bei Beratungen zu Angelegenheiten des Praktikums ist die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates zu beteiligen.

§ 6. Anerkennung als geeignete Praxisstelle

- (1) Das Praktikum wird in Praxisstellen durchgeführt, die gem. § 3 Abs. 1 SozAnerkG HE anerkannt sind.
- (2) Als für das Praktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit wahrnehmen,

2. nach ihrer Rechtsform und personalen Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Ausbildungs-/ Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden und
 3. eine fachliche Anleitung gem. Abs. 3 gewährleisten.
- (3) Mit der Anleitung sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu beauftragen.
- In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag abweichend hiervon auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung vom Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain für die Anleitung zugelassen werden.
- (4) Eine nur auf den Einzelfall bezogene Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle ist zulässig.
- (5) Über den Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle entscheidet das Praxisreferat. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
 2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung (erforderliche Angaben zu Abs. 1). Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte (gem. Abs. 3)
 3. Beschreibung der Aufgaben, die während des Praktikums wahrgenommen werden sollen.
- (6) Die Praxisstellen sind verpflichtet, der Hochschule jede Änderung der der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die nach Abs. 2 erteilte Anerkennung einer Einrichtung als geeignete Praxisstelle
1. zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht vorgelegen haben,
 2. widerrufen, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt.
- (8) Vor einer Entscheidung nach Absatz 7 ist die Praxisstelle zu hören; die hessischen Hochschulen mit Studiengängen der Sozialen Arbeit sind über Rücknahme und Widerruf zu informieren.

§ 7. Das Praktikum

- (1) Das Praktikum muss bis zum 15. September innerhalb des dritten berufspraktischen Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Das Praktikum wird in der Regel über einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten mit einem Gesamtumfang von 800 Stunden an mindestens 100 Tagen in der Praxisstelle abgeleistet. Die Studierenden sind während dieser Zeit mindestens 16 Stunden jedoch

höchstens 20 Stunden pro Woche in der Einrichtung tätig. Abweichungen von dieser Regelung müssen mit der oder dem BPT-Beauftragten vereinbart werden.

- (3) Bei einer Unterbrechung des Praktikums von über einem Monat entscheidet der Prüfungsausschuss über die Frage und die Modalitäten der Verlängerung. Hierbei ist die oder der BPT-Beauftragte zu beteiligen.

§ 8. Vorbereitung auf das Praktikum

- (1) Bereits vor dem Praktikum werden die Studierenden angeleitet, der Praxis zu begegnen und die Praxis zielgerichtet zu erkunden, zudem erwerben sie ebenfalls bereits vor dem Praktikum rechtliche Kenntnisse zu den relevanten Rechtsgebieten.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbst eine Praxisstelle aus und bewerben sich selbständig.
- (3) Das Praxisreferat stellt Informationen über Praxisstellen zur Verfügung und bietet Beratung bei der Wahl der Praxisstellen an.

§ 9. Meldung und Zulassung

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum ergeben sich aus der zugehörigen Prüfungsordnung.
- (2) Die Studierenden melden sich verbindlich zum Praktikum spätestens bis 01. Juni (Praktikum im folgenden Wintersemester) beziehungsweise bis 01. Dezember (Praktikum im folgenden Sommersemester) an.
- (3) Die Praktikumsverträge sind in dreifacher Ausfertigung spätestens zu Beginn des Praktikums im Praxisreferat vorzulegen.
- (4) Der Fachbereich stellt entsprechende Anmeldeformulare und einen Mustervertrag zur Verfügung.

§ 10. Nichtantritt, Wechsel, vorzeitige Beendigung sowie Versäumnis von Arbeitstagen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich der Praxisstelle mitzuteilen. Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich Fehltage, die acht Arbeitstage bzw. 64 Stunden übersteigen, nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu acht Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit der Praxisstelle vorzunehmen, ob nachgearbeitet werden muss.
- (2) Studierende, die sich angemeldet haben, ihr Praktikum aber nicht antreten können oder es vorzeitig beenden, müssen die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unter Angabe von Gründen unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Für die Aufnahme des Praktikums zu einem späteren Zeitpunkt ist eine erneute Anmeldung unter Wahrung der Ausschlussfrist notwendig.
- (3) Ein Nichtantritt oder eine vorzeitige Beendigung des Praktikums oder ein Wechsel der Praxisstelle nach Genehmigung des Praktikums-Vertrages durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten ist in der Regel ausgeschlossen, über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Praxisreferat.

§ 11. Aufgaben der Hochschule

- (1) Das Praktikum wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Der Fachbereich organisiert hierzu spezielle Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Professorinnen und Professoren bzw. Lehrbeauftragten, die die Praktikumsgruppen leiten, sind grundsätzlich Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für alle inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum. Bei Bedarf kann in Einzelfällen die oder der BPT-Beauftragte hinzugezogen werden.
- (3) Das Praxisreferat ist zuständig für die organisatorische Abwicklung der Praktika. Es ist – in Abstimmung mit der oder dem BPT-Beauftragten – Ansprechstelle für die Studierenden sowie für die Praxisstellen in allen praktikumsbezogenen Fragen. Es unterstützt die Studierenden insbesondere bei der Beschaffung von Praxisstellen und bei Konflikten im Praktikum.
- (4) Bei Bedarf und auf Wunsch führt die oder der BPT-Beauftragte Praxisbesuche durch.

§ 12. Zusammenarbeit mit der Berufspraxis

Der Fachbereich Sozialwesen ist an einer engen Zusammenarbeit mit der Praxis interessiert. Diese wird insbesondere sichergestellt durch:

1. Fortbildungen zur Praxisanleitung
2. Jährliche Praxismesse
3. Regelmäßige Fachtagung zu folgenden Themen:
 - a. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen den Lernorten Berufspraxis und Hochschule bzw. Fachbereich
 - b. Weiterentwicklung der Praxisphasen und ihrer Begleitung an den Lernorten Berufspraxis und Hochschule

§ 13. Aufgaben der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studierenden auf der Grundlage der Prüfungsordnung in den in der Einrichtung einschlägigen Handlungsvollzügen Sozialer Arbeit auszubilden.
- (2) Die Praxisstelle schließt mit der oder dem Studierenden einen Praktikumsvertrag ab, der für das Praxissemester erst nach Gegenzeichnung durch die Hochschule RheinMain seine Gültigkeit erlangt. Dieser ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen.
- (3) Die Praxisstelle stellt für das Praktikum einen angemessenen Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Arbeitsmaterialien zur Verfügung.
- (4) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden die Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen und Terminen an der Hochschule.
- (5) Sofern die bzw. der Studierende Mitglied von Selbstverwaltungsgremien der Hochschule RheinMain ist, ist darauf hinzuwirken, ihr oder ihm die Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.
- (6) Innerhalb der ersten zehn Wochen erstellt die Praxisanleitung gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden einen Praktikumsplan in Abstimmung mit der Lehrperson der Begleitveranstaltung, dieser wird nach Unterzeichnung durch die Lehrende oder den Lehrenden der Begleitveranstaltung gültig. Gegebenenfalls ist der Praktikumsplan in Abstimmung mit der Lehrperson nochmals zu überarbeiten.

- (7) Die Praxisstelle ermöglicht der oder dem Studierenden, eventuelle Fehlzeiten nachzuholen.
- (8) Nach Beendigung des Praktikums erteilt die Praxisstelle der oder dem Studierenden eine qualifizierte Beurteilung über den Erfolg des Praktikums. Der Fachbereich stellt hierfür ein Formular zur Verfügung. Die Beurteilung soll abschließend zwischen der Praxisanleitung und der oder dem Studierenden besprochen werden.

§ 14. Praxisanleitung

- (1) Für die Dauer des Praktikums benennt die Praxisstelle gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung eine sozialarbeiterische und/oder sozialpädagogische Fachkraft als Praxisanleitung.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt in Form von regelmäßigen Anleitungs- und Reflexionsgesprächen zwischen Anleitung und Studierender bzw. Studierendem.
- (3) Der oder dem Studierenden soll in angemessenem Umfang die Möglichkeit zu selbständiger Aufgabenwahrnehmung gegeben werden.
- (4) Bei Konflikten setzt sich die praxisanleitende Fachkraft möglichst frühzeitig mit dem Praxisreferat in Verbindung, um gemeinsam eine Lösung mit der oder dem BPT-Beauftragten zu erarbeiten.

§ 15. Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während des Praktikums an der Hochschule RheinMain immatrikuliert und sind Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Satzungen.

§ 16. Praktikumsverträge

Im Praktikumsvertrag werden die Praktikumsdauer und die Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während dieses Ausbildungsabschnittes geregelt. Studierende im Praktikum sind insbesondere verpflichtet,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten an der Praxisstelle wahrzunehmen,
2. den zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Anordnungen der Praxisstelle nachzukommen,
3. die einschlägigen Regelungen an der Praxisstelle, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Unfallverhütung und die Schweigepflicht zu beachten,
4. an den Begleitveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen,
5. ein Fernbleiben von der Praxisstelle dort unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 17. Praktikumsplan

- (1) Innerhalb der ersten zehn Wochen des Praktikums erstellt die oder der Studierende zusammen mit der Praxisleiterin oder dem Praxisleiter sowie in Abstimmung mit der oder dem begleitenden Lehrenden einen Praktikumsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der Berufspraktischen Tätigkeit festlegt. Aus dem Praktikumsplan soll ersichtlich sein, welche berufspraktischen Handlungsvollzüge und Kompetenzen in den einzelnen Praktikumsabschnitten erlernt und erworben werden können. Der Praktikumsplan soll eine

Eingangsphase (Kennenlernen der gesamten Institution), eine Erprobungsphase und eine Verselbständigungsphase vorsehen. Sozialadministrative Inhalte sind gesondert auszuweisen.

- (2) Die oder der Studierende soll die Möglichkeit haben, eigene Schwerpunkte und individuelle Lern- und Kompetenzerwerbsziele im Praktikumsplan zu formulieren.
- (3) Im Praktikumsplan sollen regelmäßige Anleitungs- und Reflexionsgespräche ebenso festgehalten werden wie die Auswertung des Praktikums mit der Praxisanleitung.
- (4) Der Praktikumsplan muss spätestens in dem dritten Veranstaltungstermin der Lehrveranstaltung „Begleitung des Berufspraktikums I“ vorgelegt werden. Er ist von der bzw. dem Studierenden, der Praxisanleitung und der betreuenden Lehrkraft zu unterschreiben, ein Exemplar ist im Praxisreferat einzureichen. Liegt bis zum Ende der Lehrveranstaltung kein Ausbildungsplan vor, kann das Praktikum nicht fortgesetzt werden.

§ 18. Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Berufspraktischen Tätigkeit ist die erfolgreiche Durchführung des Praktikums, nachgewiesen durch die qualifizierte Beurteilung der Praxisstelle, sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Prüfungsleistungen der praxisbegleitenden Lehr- und Auswertungsveranstaltungen. Für die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Praktikum Einführungsblock" im Modul 11-1 (Praktikum - Einführung), der Lehrveranstaltung "Begleitung des Berufspraktikums I" im Modul 11-2 (Berufspraktisches Semester I) und den Lehrveranstaltungen "Auswertung des Berufspraktikums" und "Begleitung des Berufspraktikums I" im Modul 11-3 (Berufspraktisches Semester II), sowie allen Lehrveranstaltungen im Modul 18 (Praxisforschungsprojekt I) und im Modul 21 (Praxisforschungsprojekt II) ist zusätzlich zu den gemäß Curriculum vorgesehenen Leistungen eine Anwesenheit von mindestens 75% erforderlich. Wenn der Besuch der Präsenz-Anteile der Begleitveranstaltungen bei weit entfernten oder im Ausland befindlichen Praxisstellen nicht möglich ist, kann an entsprechenden Veranstaltungen an einer näher an der Praxisstelle gelegenen Hochschule teilgenommen werden, wenn diese den hier geregelten Anforderungen entsprechen. Vor Beginn des Praktikums ist mit dem Praxisreferat abzusprechen, welche Begleitveranstaltungen anderer Hochschulen anerkannt werden. Nach Beendigung des Praktikums sind dem Praxisreferat entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen.

§ 19. Praktikumsbericht

- (1) Der auswertende Praktikumsbericht soll insbesondere enthalten:
 1. die Beschreibung des Tätigkeitsfeldes und der Einsatzbereiche der Studierenden bzw. des Studierenden,
 2. die Beschreibung und Reflexion der eigenen Tätigkeit,
 3. die Auseinandersetzung mit einer für das Tätigkeitsfeld relevanten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (2) Weitere Kriterien, sofern nicht im Modulhandbuch geregelt, werden in der Begleitveranstaltung (Lehrveranstaltung Begleitung des Berufspraktikums Teil 1 und 2) festgelegt.

- (3) Der Praktikumsbericht ist gemäß den Regelungen für Prüfungs- und Studienleistungen der Besonderen Bestimmungen für den Studiengang Soziale Arbeit – Bildung in Kindheit und Jugend vorzulegen.
- (4) Der Praktikumsbericht wird von der Lehrkraft der Begleitveranstaltung mit ‚Bestanden‘ oder ‚Nicht bestanden‘ bewertet. Ein Exemplar des mit ‚Bestanden‘ bewerteten Praktikumsberichts ist im Praxisreferat einzureichen.
- (5) Der mit ‚Bestanden‘ bewertete Praktikumsbericht ist Gegenstand des Fachgesprächs.

§ 20. Beurteilung

- (1) Am Ende des Praktikums erstellt die Praxisstelle eine qualifizierte Beurteilung, die dem Praxisreferat vorzulegen ist.
- (2) Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung des vom Fachbereich vorgegebenen Formulars.
- (3) Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen den Anforderungen des Praktikumsplans gem. § 17 nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit den für die Beratung und Betreuung zuständigen Lehrkräften oder mit dem Praxisreferat in Verbindung. Hält die Praxisstelle die Studierenden nicht für geeignet, den Anforderungen des Praktikums zu entsprechen, so hat die Praxisstelle dies innerhalb der ersten sechs Wochen des Praktikums der Hochschule mitzuteilen. Über die Anerkennung der bis dahin abgeleiteten Zeiten dieser Wochen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine neue Praxisstelle muss von der oder dem Studierenden gesucht werden.
- (4) Hat die Praxisstelle in der Beurteilung die praktische Tätigkeit als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums. Dabei können Auflagen erteilt werden.
- (5) Wird die Anerkennung versagt, weil die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (6) Die Wiederholung des Praktikums ist einmalig möglich.

§ 21. Erteilung der staatlichen Anerkennung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung im Studiengang ‚Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend‘ kann die Absolventin oder der Absolvent bei der Hochschule RheinMain über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beantragen.⁶

Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.

§ 22. Praktika im Ausland

Das Praktikum kann im Ausland absolviert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Anlage erfüllt sind.

Die Absolvierung eines Praktikums im Ausland bedarf der Genehmigung der/des BPT-Beauftragten des Fachbereichs Sozialwesen. Diese kann mit Auflagen versehen werden.

⁶ Beide Titel werden gem. Leitlinien der Hess. HS gemeinsam verliehen

Diploma Supplement für den Studiengang

Bachelor in Soziale Arbeit - Bildung in Kindheit und Jugend

Studiengangsspezifische Inhalte des Diploma Supplements

ZU Ziffer	Deutscher Text	Englischer Text
2.1	Bezeichnung der Qualifikation <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>	Name of qualification <i>Bachelor of Arts / B.A.</i>
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer <i>Soziale Arbeit und Bildung</i>	Main field(s) of study <i>Social Work and Education</i>
2.4	Einrichtung, die den Studiengang durchgeföhrt hat <i>Fachbereich Sozialwesen</i>	Institution administering studies <i>Faculty of Applied Social Sciences</i>
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen <i>Deutsch</i>	Language(s) of instruction / examination <i>German</i>
3.1	Ebene der Qualifikation <i>Niveau 6 DQR, Stufe 1 HQR</i>	Level of the qualification <i>Level 6 DQR, Level 1 HQR</i>
3.2	Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und / oder Jahren <i>210 CP, 3,5 Jahre</i>	Official duration of programme in credits and / or years <i>210 CP, 3.5 years</i>
3.3	Zugangsvoraussetzungen <i>Hochschulzugangsberechtigung</i>	Access requirement(s) <i>higher education entrance qualification</i>
4.1	Studienform <i>Vollzeit</i>	Mode of study <i>full-time</i>
4.2	Lernergebnisse des Studiengangs <u>Fachkompetenzen</u> <i>Die Absolventinnen und Absolventen erwerben ein breites Fachwissen über die theoretischen und methodischen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Sie verstehen die multidisziplinären Zugänge der Sozialen Arbeit – darunter Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit sowie deren Bezugswissenschaften wie zum Beispiel Pädagogik, Gesellschaftswissenschaften, Recht und Forschungsmethoden – im Gesamtzusammenhang der Profession.</i> <i>Neben den zentralen Theorien und Ansätzen wissen die Studierenden um aktuelle wissenschaftliche</i>	Programme learning outcomes <u>Professional competencies</u> <i>Graduates acquire a general knowledge about the theoretical and methodical framework of Social Work. They understand the multidisciplinary approaches of Social Work – such as theories and methods of Social Work and related disciplines such as social science, law and research methods – within the context of Social Work as a profession.</i> <i>Besides central theories and concepts, students know about current scientific discourses in the context of Social Work. They are able to critically balance professional positions against each other.</i>

<p><i>Diskurse im Kontext der Sozialen Arbeit. Sie sind in der Lage, fachliche Positionen kritisch gegeneinander abzuwägen.</i></p> <p><i>Der Studiengang <u>Soziale Arbeit – Bildung in Jugend und Kindheit</u> ist als grundständiger Studiengang Sozialer Arbeit konzipiert. Neben der generalistischen Qualifizierung für alle Arbeitsfelder Sozialer Arbeit erfolgt zudem eine spezifische Fokussierung auf Aufgaben im Kontext von Bildung (als eine Querschnittsaufgabe Sozialer Arbeit) sowie auf die Lebensphase Kindheit und Jugend (0-27 Jahre).</i></p> <p><u>Methodenkompetenzen</u></p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen können das erworbene Wissen durch spezifische Handlungskonzepte und Methoden (u.a. Beratung, Projektentwicklung, sozialraumorientierte Koordination) anwenden. Sie verfügen über die erforderlichen Kompetenzen, um gemeinsam mit Menschen unterschiedlichen Lebensalters, <u>besonders</u> aber im Kindes- und Jugendalter in kritischen und belastenden Lebenskonstellationen deren soziale Bedingungen insbesondere mit Blick auf <u>deren</u> Bildungsperspektiven zu verändern sowie Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.</i></p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen <u>insbesondere</u> über professionelle Kompetenzen für die Beratung, Begleitung und Unterstützung von individuellen und gemeinschaftlichen Bildungs- und Lernprozessen in öffentlich-rechtlichen, freigemeinnützigen wie auch privatwirtschaftlichen Organisationen und Institutionen.</i></p> <p><i>Sie erkennen Problemstellungen in der Praxis, können diese theoriegeleitet analysieren, wissenschaftsbasierte fachliche Lösungsansätze entwickeln und auch Forschungsfragen ableiten.</i></p> <p><i>Die Absolventinnen und Absolventen führen anwendungsorientierte Praxisprojekte durch und tragen im Team zur Lösung praxisrelevanter Aufgaben bei.</i></p>	<p><i>The degree program <u>Social Work and Education in Childhood and Youth</u> is a general academic program in Social Work. Besides this general approach it focuses on topics and tasks of education (as a cross-sectional task of Social Work) and the age-range of service users from 0 to 27 years.</i></p> <p><u>Methodological competencies</u></p> <p><i>Graduates can apply their acquired knowledge through specific professional concepts and methods (e.g. counseling, project development, social environment orientated coordination). They possess the required competences to work together with service users of all ages and in particular children and young people facing critical and challenging life circumstances, to change their social conditions by broadening their scope of action and coping strategies, specifically in regard to educational aspects.</i></p> <p><i>Graduates possess skills to professionally counsel and support individual and collective processes of education in public-law, non-commercial and commercial organizations and institutions.</i></p> <p><i>They recognize challenges and problems within the professional practice, are able to analyze them on a theoretical basis, develop evidence-based solutions and also construe research questions.</i></p> <p><i>Graduates conduct action-based research projects and in teams collaboratively fulfill their professional duties.</i></p>
---	---

	<p><u>Sozialkompetenzen</u></p> <p>Die Absolventinnen und Absolventen können ihre Analysen und Lösungsvorschläge argumentativ im Diskurs mit <u>Fachvertreterinnen und Fachvertretern</u> und Fachfremden vertreten. Dabei reflektieren und berücksichtigen sie unterschiedliche Sichtweisen und Interessen von Beteiligten.</p> <p><u>Selbstkompetenzen</u></p> <p>Absolventinnen und Absolventen entwickeln einen professionellen Habitus in der Sozialen Arbeit. Sie können ihre Rolle in interdisziplinären Settings einordnen und nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten unter Anleitung.</p> <p>Darüber hinaus reflektieren sie ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.</p>	<p><u>Social competencies</u></p> <p>Graduates are competent in presenting their analyses and suggestions for problem-solving within the professional Social Work discourse both with colleagues and laypersons, while taking into account different points of view and interests of parties involved.</p> <p><u>Personal competencies</u></p> <p>Graduates develop a professional habitus in Social Work. They are capable of reflecting their role in interdisciplinary settings and are able to independently make case-related decisions and structuring efforts under supervision.</p> <p>Furthermore they critically reflect their professional work with regards to social expectations and consequences.</p>
4.3	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p>Siehe Transcript of Records und Bachelor-Zeugnis für die Bewertung und das Thema der Abschlussarbeit</p>	<p>Programme details</p> <p>See Transcript of Records and Bachelor's certificate for individual results and topic of thesis</p>
5.1	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p>Qualifiziert für die Zulassung zum Master-Studium</p>	<p>Access to further study</p> <p>Qualifies for admission to Master programmes</p>
5.2	<p>Zugang zu reglementierten Berufen</p> <p>Der Abschluss dieses Studiengangs berechtigt zur Beantragung der staatlichen Anerkennung als „Sozialarbeiter / Sozialpädagoge“ oder „Sozialarbeiterin / Sozialpädagogin“</p>	<p>Access to a regulated profession</p> <p>The B.A. degree in Social Work entitles its holder to apply for a state licence title as a “Sozialarbeiter/Sozialpädagoge” [social worker] or “Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin” [social worker].</p>